

Satzung über Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der öffentlichen Feuerwehren in der Stadt Jena

vom 15.11.2017

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 50/17 vom 14.12.2017, S. 404

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95), §§ 21, 22 und 48 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und des Katastrophenschutzes (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG) vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 159, 160), §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabegesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) sowie der Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau vom 20. August 1992 (GVBl. S. 453), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Dezember 2012 (GVBl. S. 481), hat der Stadtrat der Stadt Jena am 15. November 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

(1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf 112 oder direkt anzufordern. Andere Hilfs- und Dienstleistungen sind über die Zentrale Leitstelle bzw. schriftlich bei der Stadt Jena (Fachdienst Feuerwehr) zu beantragen.

(2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) und Katastrophengefahren gemäß § 1 Abs. 1 ThürBKG und die gegenseitige Hilfe im Sinne von § 4 Abs. 2 ThürBKG sind vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen dieser Satzung unentgeltlich.

(3) Kostenersatz und Gebühren für Einsatz- und sonstige Maßnahmen der Feuerwehr erhebt die Stadt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Kostenersatz und Gebühren

(1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 ThürBKG sowie für Maßnahmen nach § 48 Abs. 6 ThürBKG.

(2) Gebührenpflicht gilt für die Leistungen der Feuerwehr im Rahmen

- a) einer Gefahrenverhütungsschau nach § 21 ThürBKG,
- b) einer Brandsicherheitswache nach § 22 ThürBKG.

§ 3 Schuldner

(1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührensschuldner sind

- a) die in § 21 Abs. 2 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen,

b) die nach § 22 ThürBKG zur Einrichtung einer Brandsicherheitswache verpflichteten Veranstalter.

(3) Mehrere Kosten- bzw. Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz nach § 2 Abs. 1 und die Gebühren für die Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 b) werden nach den bei Einsatzmaßnahmen und Brandsicherheitswachen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.

(2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzzeit wird jede angefangene Viertelstunde als Viertelstunde berechnet – vollendete Stunden werden dazu addiert. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Eintreffen der Feuerwehr am Einsatz- bzw. Veranstaltungsort. Die Einsatzzeit endet mit dem Verlassen des Einsatzortes.

(3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der Fahrzeuge und der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzzeit im Sinne von Abs. 2.

(4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen des § 6, die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der §§ 7 und 8. Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den §§ 6 bis 8 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.

(5) Für die Gefahrenverhütungsschau wird eine Grundgebühr, die sich aus der Kategorie gemäß der in Anlage 1 dargestellten Objektliste ergibt, sowie eine Begehungs-/Bearbeitungsgebühr, die sich aus der Objektgrundfläche (GF) ergibt, erhoben. Zusätzlich wird eine Gebühr für die An- und Abfahrt erhoben. Die Höhe dieser Gebühren richtet sich nach den Pauschalsätzen des § 7 dieser Satzung.

(6) Alle in dieser Gebührensatzung ausgewiesenen Beträge werden gegebenenfalls zuzüglich der gesetzlichen geschuldeten Umsatzsteuer erhoben.

§ 5

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

(1) Der Anspruch entsteht

- a) für den Kostenersatz im Sinne der § 48 Abs. 1 und Abs. 6 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Einsatz- und sonstigen Maßnahmen,
- b) für die Gebühren der Gefahrenverhütungsschau gem. § 21 ThürBKG mit der Beendigung der Begehung des Objektes, bei der Nachschau mit Beendigung der Nachschau oder im Falle des § 7 Abs. 3 zu dem Zeitpunkt, in dem endgültig feststeht, dass die Gefahrenverhütungsschau nicht durchgeführt werden kann,
- c) für die Gebühren der Brandsicherheitswache nach § 22 ThürBKG mit dem Ende der Veranstaltung.

(2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Die Stadt Jena ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6 Pauschalsätze für Kostenersatz

(1) Für den Kostenersatz nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung werden Personalkosten je Stunde gem. § 4 Abs. 2 in folgender Höhe erhoben:

- a) Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes.....41,00 €
- b) Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes.....48,00 €
- c) Beamter des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes.....69,00 €

(2) Darüber hinaus bemisst sich der Kostenersatz für den Einsatz von Kraftfahrzeugen, einschließlich der zur feuerwehrtechnischen Beladung gehörenden Geräte je Fahrzeug und Stunde gem. § 4 Abs. 2 wie folgt:

- a) Einsatzleitwagen..... 107,00 €
- b) Lösch-/Hilfeleistungslöschfahrzeug..... 195,00 €
- c) Tanklöschfahrzeug..... 175,00 €
- d) Kleinlöschfahrzeug..... 144,00 €
- e) Tragkraftspritzenfahrzeug..... 144,00 €
- f) Drehleiter..... 202,00 €
- g) Gerätewagen Haus..... 111,00 €
- h) sonstige Gerätewagen..... 154,00 €
- i) Wechselladefahrzeug..... 171,00 €
- j) Abrollbehälter..... 211,00 €
- k) Rüstwagen..... 193,00 €
- l) Mannschaftstransportwagen..... 43,00 €
- m) Kommandowagen..... 41,00 €
- n) Kfz-Anhänger..... 17,00 €

(3) Neben den Pauschalsätzen werden zusätzlich die Kosten für nicht gesondert aufgeführte verbrauchte Materialien (z. B. Ölbindemittel, Löschpulver, Schaumbildner) erhoben. Das Gleiche gilt für die Kosten von Übungen und die Kosten der Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien gemäß § 48 Abs. 6 ThürBKG. Die Höhe der Kosten der nicht gesondert aufgeführten verbrauchten Materialien berechnet sich nach den Selbstkosten zum Tagespreis. Für Geräte, welche nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehören, berechnet sich der Kostenersatz entsprechend der Entgeltregelung der öffentlichen Feuerwehren der Stadt Jena in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Gebühren für die Gefahrenverhütungsschau

(1) Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau erfolgt nach § 21 Abs. 1 ThürBKG in

- a) Objekten, von denen erhebliche Brand-, Explosions- und sonstigen Gefahren für Menschen, Umwelt und Sachwerte ausgehen können,
- b) Objekten mit hoher Menschenansammlung und
- c) Objekten nach der Objektliste (Anlage 1).

(2) Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau umfasst:

- a) Vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Ortsbesichtigung,
- b) die Begehung des Objektes einschließlich der Mängelfeststellung und der Mängelbehebungsanordnung,
- c) Nachschauen ohne weitere Beanstandungen.

C 16

(3) Kann die Gefahrenverhütungsschau nicht durchgeführt werden und hat der Gebührenschuldner die Gründe hierfür zu vertreten, wird eine Gebühr für den tatsächlichen Zeit- und Fahrtaufwand je Mitarbeiter und Stunde in folgender Höhe erhoben:

- a) Mitarbeiter des vorbeugenden Brandschutzes.....51,00 €
- b) Sonstige Mitarbeiter des Fachdienstes Feuerwehrgemäß § 6 Abs. 1

(4) Die Grundgebühr beträgt:

- für die Kategorie A 150,00 €
- für die Kategorie B 200,00 €
- für die Kategorie C 250,00 €

(5) Die Begehungs-/ Bearbeitungsgebühr beträgt:

- bis 1.000 m² GF.....360,00 €
- über1.000 bis 5.000 m² GF.....510,00 €
- über5.000 bis 10.000 m² GF.....560,00 €
- über10.000 m² GF.....870,00 €

(6) Für die Bemessung der Grundfläche wird bei Gebäuden die Grundfläche nach der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke Baunutzungsverordnung (BauNVO) und bei Lagerplätzen etc. die Lagerfläche einschließlich der Verkehrswege zugrunde gelegt.

(7) Für Nachschauern mit weiterer Mängelfeststellung werden 50 % der Begehungs-/Bearbeitungsgebühr erhoben.

(8) Für Kosten für An-und Abfahrt wird eine Zusatzgebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.

(9) Von einer Erhebung der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder aus sonstigen Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8

Gebühren für Brandsicherheitswachen

(1) Bei Brandsicherheitswachen wird die Gebühr nach den Stundensätzen des eingesetzten Personals und der eingesetzten Fahrzeuge ermittelt. Maßgebend ist hier die tatsächliche Einsatzdauer am Veranstaltungsort. Diese wird nach § 4 Abs. 2 berechnet. Die Höhe der Gebühren für den Fahrzeugeinsatz richtet sich nach den Pauschalsätzen des § 6 Abs. 2.

(2) Für den Personaleinsatz werden folgende Stundensätze berechnet:

- a) Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehren..... 17,00 €
- b) Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes.....41,00 €
- c) Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes.....48,00 €
- d) Beamter des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes.....69,00 €

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der öffentlichen Feuerwehren in der Stadt Jena vom 19.09.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 44/07 vom 08.11.2007, S. 353) außer Kraft.

Anlage 1

der Satzung über Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der öffentlichen Feuerwehren in der Stadt Jena

Objektliste zu § 4 Abs. 5

Objekt	Kategorie
Beherbergungsstätten <i>im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 8 Thüringer Bauordnung (Thür-BO) mit mehr als 12 Gastbetten</i>	B
Büro- und Verwaltungsgebäude <i>mit einer Grundfläche von mehr als 1600 m² oder mit Räumen, die einzeln eine Grundfläche von mehr als 400 m² haben</i>	B
Gebäude unter Denkmalschutz von großer Ausdehnung, besonderer Brandgefahr oder von einmaligem Kulturwert	B
Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber und Übergangwohnheime für Spätaussiedler <i>mit mehr als 12 Betten</i>	B
Betriebe, die der Produktion (Herstellung, Bearbeitung, Verwertung, Verteilung) oder Lagerung von überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, Gefahrstoffen dienen	C
Betriebe, die der Produktion (Herstellung, Bearbeitung, Verwertung, Verteilung) oder Lagerung von überwiegend brennbaren Stoffen, Produkten und Gütern dienen, einschließlich Industriebauten nach Industriebauanleitung <i>mit einer Brutto-Grundfläche von mehr als 1600 m²</i>	C
Hochregallager <i>mit mehr als 9 m Lagerhöhe (Oberkante Lagergut)</i>	C
Lagerhallen, -gebäude, -plätze <i>ab 1600 m² Brutto- Grundfläche</i>	C
Objekte und Anlagen <i>nach der Störfall-Verordnung in der Fassung vom 8. Juni 2005 (BGBL I S. 1598) in der jeweils geltenden Fassung und genehmigungspflichtige Anlagen mit hohem Gefahrenpotential (wie Flüssiggaslager, Ammoniakkühlanlagen)</i>	C
Objekte und Anlagen <i>mit biologischen Arbeitsstoffen ab der Stufe 2 nach der Biostoffverordnung vom 27. Januar 1999 (BGBL. I S. 50) in der jeweils geltenden Fassung und der Sicherheitsstufe 2 nach dem Gentechnikgesetz und dem Infektionsschutzgesetz</i>	C
Objekte und Anlagen <i>mit radioaktiven Stoffen ab der Gefahrengruppe II nach der Strahlenschutzverordnung vom Juli 2001 (BGBL I S. 1714) in der jeweils geltenden Fassung und dem Atomgesetz</i>	C
Großgaragen nach der Thüringer Garagenverordnung vom 28. März 1995 (GVBl. S. 185) in der jeweils geltenden Fassung	A
Heime, wie Alten-, Behinderten-, Jugend-, Kinder- und Pflegeheime <i>mit mehr als 12 Betten</i>	B
Hochhäuser <i>im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 ThürBO</i>	C
Kindertagesstätten	A
Krankenhäuser <i>im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 9 ThürBO und Kurkliniken mit mehr als 12 Betten</i>	C
Landwirtschaftliche Betriebe <i>mit einer Brutto-Grundfläche der baulichen Anlagen von mehr als 1600 m², die wegen ihrer Lage und Beschaffenheit besonders brandgefährdet sind</i>	A
Museen, Ausstellungsgebäude, Bibliotheken <i>mit einer Brutto-Grundfläche von mehr als 1000 m²</i>	B

C 16

Objekt	Kategorie
Schulen nach der Thüringer Schulbaurichtlinie vom 15. August 1999 (ThürStAnz Nr. 35 S. 1949) in der jeweils geltenden Fassung	B
Förderschulen und Werkstätten für behinderte Personen	B
Verkaufsstätten nach der Thüringer Verkaufsstättenverordnung vom 13. Juni 1997 (GVBL S. 242) in der jeweils geltenden Fassung	B
Versammlungsstätten im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 7 ThürBO	C
Sonstige auf Grundlage des § 1 der Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau vom 20. August 1992 (GVBl. S. 453) in der jeweils geltenden Fassung	Einstufung im Einzelfall anhand vergleichbarer Objekte der Objektliste
<p>Verkehrsanlagen und Tunnel nach RABT</p> <p>Tunnelanlagen nach RABT sind nicht Bestandteil der Objektliste der Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau. Aufgrund ihrer Besonderheiten sind Tunnelanlagen jedoch als Objekte einzustufen, von denen erhebliche Brand,- Explosions- und sonstige Gefahren für Menschen, Umwelt und Sachwerte ausgehen können. Des Weiteren sind die Tunnelanlagen i.d.R. mit besonderen Einrichtungen bzw. Ausstattungen für Einsätze der Feuerwehr ausgestattet (Löschwasserbehälter, Objektfunkversorgung, Feuerwehrpläne usw.), welche in regelmäßigen Abständen überprüft werden müssen. Aufgrund der Vergleichbarkeit mit Hochhäusern, Versammlungsstätten und Industrieanlagen wird die Grundgebühr für Tunnelanlagen auf die Kategorie C festgelegt.</p>	C